



Förderverein der  
Grundschule Westerhausen e.V.

Ochsenweg 78/80

49324 Melle

Tel. 016095052964

Fax 05422 95 97 60

foerderverein@gs-westerhausen.de

## Satzung des Fördervereins der Grundschule Westerhausen e.V.

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Förderverein der Grundschule Westerhausen e.V." Er hat seinen Sitz in Melle-Westerhausen und ist in das Vereinsregister eingetragen.

### § 2 Zweck des Vereins

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Eltern, Lehrern und Freunden und Förderern der Grundschule Westerhausen. Er will im Zusammenwirken von Eltern, Lehrerinnen und Lehrern, Erzieherinnen und Erziehern sowie sonstigen Förderern die Bildungs- und Erziehungsarbeit an der Grundschule Westerhausen ideell und materiell unterstützen.

### § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das jeweilige Schuljahr. Es endet jeweils am 31. Juli eines Jahres.

### § 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Beitritt ist schriftlich zu beantragen; über den Beitritt entscheidet der Vorstand.

(2) Die Mitgliedschaft endet:

a) durch Tod;

b) durch Austritt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten,

c) durch Beschlussfassung des Vorstandes bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten die Ziele und Zwecke des Vereins wesentlich beeinträchtigt oder behindert oder wenn ein Mitglied mehr als sechs Monate mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Gegen den Ausschluss ist kein Rechtsmittel zulässig.



Förderverein der  
Grundschule Westerhausen e.V.

Ochsenweg 78/80

49324 Melle

Tel. 016095052964

Fax 05422 95 97 60

foerdereverein@gs-westerhausen.de

## § 6 Beiträge und Spenden

Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird in der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist als Jahresbeitrag zu entrichten. Der Jahresbeitrag wird am 1. Februar eines jeden Jahres eingezogen oder vom Mitglied bargeldlos gezahlt. Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen den Beitrag zu ermäßigen oder zu erlassen. Besondere geldliche Zuwendungen von Seiten der Mitglieder oder Dritter werden gemäß den Bestimmungen dieser Satzung nach Maßgabe der Wünsche des Spenders verwendet. Fehlt ein solcher Wunsch, entscheidet der Vorstand über die Art der Verwendung.

## § 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## § 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Gegenstand der ordentlichen Mitgliederversammlung sind u.a.:

- a) Verlesung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
- b) der Jahresbericht,
- c) der Bericht der Kassenprüfer,
- d) die Entlastung des Vorstandes,
- e) die Wahl des neuen Vorstandes und zweier Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- g) Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins.

2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt, und zwar möglichst in den ersten vier Monaten nach Beginn eines jeden Schuljahres.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dieses im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt wird; dabei sind die Gründe anzugeben.

(4) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zehn Tage. Jedes Mitglied kann die Erweiterung der Tagesordnung eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei einem Mitglied



Förderverein der  
Grundschule Westerhausen e.V.

Ochsenweg 78/80

49324 Melle

Tel. 016095052964

Fax 05422 95 97 60

foerderverein@gs-westerhausen.de

des geschäftsführenden Vorstands schriftlich verlangen.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

(6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(7) Über Anträge auf Abänderung der Satzung oder Auflösung des Vereins kann nur abgestimmt werden, wenn dies den Mitgliedern mit der Einladung mitgeteilt worden ist.

(8) Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

## **§ 9 Zusammensetzung und Wahl des Vorstands**

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden, der gleichzeitig Stellvertreter ist,
- c) dem Kassenwart,
- d) dem Schriftführer.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die unter Absatz 1 a bis d genannten Vorstandsmitglieder. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein, darunter der 1. Vorsitzende oder der Kassenwart.

(3) Weiter gehören dem Vorstand bis zu drei Beisitzer als beratende Mitglieder an.

(4) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger berufen.



---

Förderverein der  
Grundschule Westerhausen e.V.

Ochsenweg 78/80

49324 Melle

Tel. 016095052964

Fax 05422 95 97 60

foerderverein@gs-westerhausen.de

## **§ 10 Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Im übrigen fasst er solche Beschlüsse, die nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen. In laufenden, nicht grundsätzlichen Angelegenheiten entscheidet der Vorstand allein.

## **§ 11 Kassenprüfer**

Zwei Kassenprüfer sind für die Dauer von jeweils zwei Jahren zu bestellen. Eine direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehntel der erschienenen Mitglieder.

(2) Bei Auflösung des Vereins und bei Wegfall des begünstigten Zwecks fällt das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an die Grundschule Westerhausen mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar zu den in 2 festgelegten Zwecken zu verwenden.

Die Satzung wurde zuerst bei der Gründungsversammlung am 10.12.1996 beschlossen, auf der Mitgliederversammlung vom 3. März 1997 überarbeitet und letztmalig am 14.11.1997 auf einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung geändert.

---